



SONA BLW PRÄZISIONSSCHMIEDE GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Bestellers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.

I. Bestellungen und sonstige Erklärungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Auch alle sonstigen Erklärungen, einschließlich Änderungen der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

II. Preise

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort – bei vereinbarter Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis – einschließlich Verpackung. Ist ein Preis, ab Werk' oder 'ab Lager' vereinbart, so übernimmt der Besteller nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.

III. Rechnungserstellung und Zahlung

Zahlung erfolgt bis zum Ende des dem Wareneingang und der Rechnung folgenden Monats in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Sofern der Besteller Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware leistet, ist er berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ware kann er 2 % Skonto abziehen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

IV. Abtretung / Aufrechnung

1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Besteller entgegen Satz I ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder Dritten leisten.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

V. Lieferfristen, Liefertermine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er dem Besteller dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zwingen den Auftragnehmer Gründe, die weder von ihm noch von seinem Unterlieferanten zu vertreten sind, zu einer Fristüberschreitung, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so kann er sich auf diese Gründe nur berufen, wenn dem Besteller die Gründe und deren hindernde Wirkung offensichtlich bekannt waren.

VI. Qualität / Leistungsumfang

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Besteller überwiegend für die Automobilindustrie fertigt und die zu liefernden Teile daher den für die Automobilindustrie erforderlichen Standards entsprechen müssen. Der Auftragnehmer hat die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Besteller auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einen von diesem Beauftragten ein. Montage-, Betriebs- und Lagerungsanweisungen sind in deutscher Sprache kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen der Wartung und Instandsetzung. Der Besteller ist berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zur Ersatz- und Reserveteilbeschaffung zu verwenden und zu bearbeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz, der insbesondere auch das Rückrufkostenrisiko abdeckt, aufrechtzuerhalten.

VII. Mängelansprüche

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass seine Lieferung ggf. auch nach der weiteren Bearbeitung durch uns sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, wie sie unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen gemäß Abschnitt VI. erwartet werden kann.
2. Die Gewährleistung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges auch bei Investitionsgütern und Maschinen oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit in der Bestellung nicht eine andere Frist vereinbart ist. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Der Besteller kann stattdessen verlangen, dass der Auftragnehmer eine mangelfreie Sache liefert.

Die Kosten der Beseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Insbesondere kann der Besteller schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder sich von dritter Seite Ersatz beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz insbesondere auch im Falle eines Rückrufes bleiben unberührt.

5. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377, HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
6. Nimmt der Besteller von ihm hergestellte oder verkaufte Sachen infolge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen gegenüber dem Besteller der Kaufpreis gemindert, oder der Besteller anders in Anspruch genommen, kann er gegen den Auftragnehmer Rückgriff nehmen, ohne dass es einer sonst erforderlichen Fristsetzung bedarf. Der Besteller kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hat.
7. Ungeachtet der Bestimmungen in VII.3. tritt die Verjährung in den unter VII.6 genannten Fällen frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche gegenüber seinem Kunden erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.-
8. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

VIII. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Besteller von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Besteller geltend machen.

IX. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Besteller bezahlt werden, gehen mit der Bezahlung auf den Besteller über, soweit in dem Werkzeugvertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind. Sie werden vom Auftragnehmer für den Besteller ordnungsgemäß verwahrt, pfleglich behandelt und angemessen versichert. Der Besteller kann jederzeit die Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Werkzeuge und Fertigungsmittel verlangen. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht verschrottet werden. Alle nach den Angaben des Auftraggebers gefertigten oder von ihm bezahlten Zeichnungen, Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke, z. B. für die Lieferung an Dritte, dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Besteller sorgfältig zu lagern.

X. Rücktritt

Vorbehaltlich der Rechte bei vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise zurückzutreten. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2, 2. Halbsatz BGB.

Zu einem Rücktritt ist der Besteller auch berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Besteller hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers oder nach Wahl des Bestellers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIII. Verbot der Werbung / Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Bestellers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Besteller und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Besteller bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Der Besteller weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes von ihm speichern wird.

Stand: 01.02.2008